

Zeitpunkt aber ist mit der Vorinstanz der Moment der Übergabe des Stieres an den Kläger anzusehen. Nach Art. 204 D.-R. wäre freilich maßgebend der Moment des Vertragsabschlusses; allein durch Art. III des Garantiescheines ist zu jenem maßgebenden Zeitpunkte der Moment der Übergabe gemacht worden. Nun hat die Vorinstanz, wie in Erw. 1 ausgeführt, auf die Würdigung der aufgenommenen Beweise gestützt den dem Kläger obliegenden Beweis nicht als geleistet angenommen, und an diese Beweiswürdigung ist das Bundesgericht gebunden, sofern sie nicht Verletzungen bundesrechtlicher Bestimmungen enthält oder mit dem Inhalte der Akten in Widerspruch steht. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Eine Verletzung einer bundesrechtlichen Norm läge dann vor, wenn das D.-R. eine *praesumptio juris* des Inhaltes aufstellen würde, daß Mängel, die sich eine gewisse Zeit nach der Übergabe zeigen, schon zur Zeit derselben vorhanden gewesen seien; eine solche Bestimmung findet sich aber im Obligationenrecht, entgegen z. B. dem preussischen Landrecht, dem sächsischen B.-G.-B. und der österreichischen Gesetzgebung, nicht. Aber auch von einer Aktenwidrigkeit kann nicht gesprochen werden; die den Zeugenausfagen betreffend die Vorfälle vom 9. August 1895 von der Vorinstanz gegebene Würdigung mag zweifelhaft erscheinen, aktenwidrig ist sie jedenfalls nicht; und die Expertengutachten wie die Ausfagen der vom Beklagten zur Führung seines Gegenbeweises angerufenen Zeugen sind überall in einem mit dem Inhalte der Akten völlig im Einklang stehenden Sinne gewürdigt worden. Ist danach mit der Vorinstanz der dem Kläger obliegende Beweis als nicht gelungen anzusehen, so muß die Klage, in Bestätigung des angefochtenen Urteils, abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

241. Urteil vom 17. Dezember 1897 in Sachen  
Spar- u. Leihkasse Zofingen gegen Graf u. Konsorten.

A. Durch Urteil vom 30. Oktober 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt: Der Beschluß der Generalversammlung der Spar- und Leihkasse Zofingen vom 6. März 1897 über die Berechnung und Verteilung des Reingewinnes des Jahres 1896 wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen aufgehoben.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei in Aufhebung desselben die Klage abzuweisen. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten diesen Berufungsantrag. Der Anwalt der Kläger beantragt, die Berufung als unbegründet zu erklären und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte, „Spar- und Leihkasse Zofingen,“ ist eine Aktiengesellschaft, deren Statuten in Art. 35 folgende Bestimmung enthalten:

„Aus dem jährlichen Reingewinn werden mindestens 10 % dem Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe von 200,000 Fr. erreicht haben wird. Nachher unterbleiben solche Zuwendungen.

„Der Reservefonds, über welchen in den Büchern besondere Rechnung geführt wird, bildet arbeitendes Kapital und ist bestimmt zur Verstärkung der Garantie für die Anstaltsgläubiger, zur Deckung allfälliger Verluste, und nötigenfalls zur Ergänzung der ordentlichen Jahresdividende.

„Reicht jedoch der Jahresnutzen zur Auszahlung einer Aktien-dividende von 4 % nicht hin, so erhält der Reservefonds keine Zuwendung.

„Von dem nach obiger Ausstattung des Reservefonds verbleibenden Reingewinn erhalten die Aktionäre vorab eine ordentliche Dividende von 4 %.

„Von einem Überschuß fallen:

„75 % an die Aktionäre als Superdividende,  
 „10 % an die Mitglieder des Vorstandes und  
 „15 % an den Verwalter und die Angestellten.“

Für das Geschäftsjahr 1896 führt der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates einen Reingewinn von . . . Fr. 74,885 63 resp. mit Inbegriff des Gewinnfalbes von 1895 im Betrage von . . . „ 12,832 45

einen Gesamtgewinn von . . . Fr. 87,718 08 auf. In diesem Jahresgewinn pro 1896 ist jedoch nicht berücksichtigt der Verlust auf einer Kontokorrentdebitorenrechnung von 30,117 Fr. 85 Cts., welche der Verwaltungsrat statt aus dem Jahresgewinn aus dem Reservefonds deckte. Der wirkliche Jahresgewinn betrug also nur 44,767 Fr. 78 Cts., resp. mit dem Vortrag von 1895 57,600 Fr. 23 Cts. Den von ihm angenommenen Gewinn von 87,718 Fr. 08 Cts. beantragte der Vorstand wie folgt zu verteilen:

Einlage in den Reservefonds, statt der vorgeschriebenen 10 % . . . . .	Fr. 40,117 85
Abreibung am Verwaltungsgebäude . . . . .	„ 1,500 —
Dividende an die Aktionäre auf einbezahlten 630,000 Fr. . . . .	„ 31,500 —
nämlich 4 % Dividende mit 25,200 Fr.	
1 % Superdividende 6,300 „	
Tantieme an den Vorstand, Verwalter und Angestellte . . . . .	„ 7,766 93
Bergabung an die Kulturgeellschaft des Bezirks Jofingen. . . . .	„ 500 —
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	„ 6,333 50
Total . . . . .	Fr. 87,718 08

In der am 6. März 1897 abgehaltenen Generalversammlung wurde dieser Antrag angenommen entgegen einem vom Aktionär alt Lehrer Friedrich Graf gestellten Antrag, daß in Anbetracht der vorgenommenen Abschreibungen auf Ausrichtung einer Tantieme verzichtet werde. Am 29. Juni gl. J. reichte Fürsprech Jbler in Marau namens des Friedrich Graf, als Besitzer von 80 Aktien, F. D. Friedrich Gerber, als Besitzer von 28 Aktien,

A. Jordi als Besitzer von 10 Aktien und Jb. Fischer-Gloor als Besitzer von 75 alten Aktien zu 200 Fr. und 30 Prioritätsaktien zu 500 Fr. beim Handelsgericht des Kantons Aargau gegen die Spar- und Leihkasse Jofingen Klage ein, mit dem Begehren, es sei der Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1897 über die Berechnung und Verteilung des Reingewinns des Jahres 1896 als ungesetzlich aufzuheben, weil dabei einerseits der oben erwähnte Verlust des Rechnungsjahres von 30,117 Fr. 85 Cts. statt aus dem Reingewinn aus dem Reservefonds gedeckt, andererseits der Saldo vom Vorjahre für die Tantieme herangezogen worden sei, und infolgedessen die Aktionäre um 4331 Fr. 65 Cts. Zuteilung zu wenig erhalten, die Verwaltung dagegen diesen Betrag zu viel an Tantieme bezogen habe. Durch das oben angeführte Urteil hob das Handelsgericht, entgegen dem von der Beklagten gestellten Antrag auf Abweisung der Klage, den Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1897 über die Berechnung und Verteilung des Reingewinns des Jahres 1896 im Sinne der Erwägungen auf. Dieses Urteil beruht im wesentlichen auf folgender Begründung: Die von der Beklagten erhobene Einrede, die Kläger haben die Jahresrechnung pro 1896 stillschweigend genehmigt, sei nicht begründet. Abgesehen davon, daß der Kläger Graf erwiesenermaßen dem angefochtenen Beschlusse nicht zugestimmt habe, stehe fest, daß die übrigen Kläger der Generalversammlung nicht beigewohnt haben. Sie haben daher das ihnen gemäß Art. 627 D.-R. zustehende Klagerecht nicht verwirkt, und da sie behaupten, daß durch den angefochtenen Beschluß ihre wohl erworbenen Rechte verletzt werden, so seien sie zur Klage legitimiert. In der Hauptsache müsse grundsätzlich festgehalten werden, daß das Gesetz den Aktiengesellschaften die Anlage eines Reservefonds nicht vorschreibe, jedoch ein vorhandener Reservefonds nach den Vorschriften des Gesetzes verwendet und verwaltet werden müsse, und daß die bezüglichlichen Bestimmungen der Statuten durch die zwingenden Normen des D.-R., Art. 630, 631 u. 656, beherrscht werden. Nun liege auf der Hand, daß durch die angefochtene Rechnungsoperation der Jahresgewinn pro 1896 um den Betrag von 30,117 Fr. 85 Cts. vermehrt, und die Tantieme von einem um jene Summe vermehrten Betrag berechnet worden

fei. Danach verstoße die Rechnung gegen das Gesetz, wonach Lantien nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergebe, bezahlt werden dürfen (Art. 630 O.-R.). Aus den Grundfätzen über die Aufstellung der Jahresbilanz folge, daß der Betrag des Reservefonds unverkürzt unter die Passiven aufgenommen werden müsse. Zur Deckung von Verlusten dürfe der Reservefonds nicht angegriffen werden, so lange dieselben ohne Schmälerung der statutengemäßen Dividende der Aktionäre aus dem Jahresgewinn bestritten werden können. Nur in diesem Sinne dürfe § 35 der Statuten ausgelegt und angewendet werden. Diese Auslegung entspreche auch allein einer gesunden Geschäftspraxis. Selbstverständlich gehe es nicht an, den angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nur insoweit aufzuheben, als dadurch die Interessen der Kläger verletzt werden, sondern derselbe müsse grundsätzlich kassiert werden, da er die Interessen sämtlicher Aktionäre umfasse und für Alle gleiches Recht gelten müsse. Es genüge, wenn in dem Entscheide die Grundfätze festgestellt werden, welchen die Rechnung angepaßt werden soll. Die Aufstellung der neuen Rechnung könne füglich den zuständigen Organen überlassen werden. Mit Bezug auf den Salvovortrag vom Jahre 1895 bestehe nach der Lage der Aktien keine Differenz mehr.

2. Die Zulässigkeit der Berufung hängt davon ab, wie der Streitwert in casu zu berechnen sei. Denn wenn man lediglich darauf abstellt, welches Interesse die Kläger persönlich, für sich allein, an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses haben, so läßt sich nicht leugnen, daß der gesetzliche Streitwert nicht vorhanden ist. Die Kläger verlangen mit ihrem Klagebegehren, daß eine Summe von 4331 Fr. 65 Cts., welche die Beklagte dem Gesellschaftsvermögen entziehen und zu Lantien verwenden will, dem Gesellschaftsvermögen erhalten bleibe. Da die Kläger nach Maßgabe des Art. 629 O.-R. an diesem letzteren anteilsberechtig sind, indem das reine Gesellschaftsvermögen lediglich den Aktionären, sei es als Dividende, sei es bei Auflösung der Gesellschaft, als Ergebnis der Liquidation zukommt, haben sie allerdings ein persönliches Interesse an der Erhaltung jener Summe beim Gesellschaftsvermögen, aber dieses Interesse übersteigt, mit Rücksicht auf ihre Anteilsberechtigung am Gesamtvermögen der Gesellschaft

(dem Betrag ihrer Aktien), jedenfalls 400 Fr. nicht, bleibt also erheblich unter dem Betrag des gesetzlichen Streitwertes. Allein für die Bemessung des Streitwertes einer Anfechtungsklage vorliegender Art muß doch richtigerweise das Gesamtinteresse der Gesellschaft, und nicht bloß das Spezialinteresse der Kläger maßgebend sein. Denn das Urteil wirkt, wenn es auf Ungültigkeitserklärung lautet, wie allgemein anerkannt wird, präjudiziell, d. h. es hebt in diesem Falle den angefochtenen Beschluß in toto, gegenüber der Aktiengesellschaft und sämtlichen Aktionären, auf. Bei solchen Anfechtungsklagen ist also, auch wenn dieselben nur von einzelnen Aktionären erhoben werden, das Gesamtinteresse der Gesellschaft im Spiel; mit der Erhebung der Anfechtungsklage verfolgt der einzelne Aktionär in Wirklichkeit nicht ein ihm allein zustehendes Privatrecht, sondern wirft sich kraft der ihm vom Gesetz erteilten Individualbefugnis zur Vertretung des Gesamtinteresses der Gesellschaft und der Aktionäre auf. Es zeigt sich dies namentlich, wenn der anfechtende Kläger vor erster Instanz obgesiegt hat, und die Gesellschaft gegen den Entscheid das Rechtsmittel der Berufung ergreift. In diesem Falle vertritt dieselbe recht eigentlich das Interesse der Aktiengesellschaft selbst, und würde es angesichts der Wirkung, welche die Anfechtungsklage des einzelnen Aktionärs gegen die Gesamtheit der Aktionäre, die Aktiengesellschaft selbst, hat, nicht angehen, nur auf das Interesse des Anfechtungsklägers zu sehen, und nur dieses als Wert des Streitgegenstandes zu betrachten, vielmehr muß, in Fällen vorliegender Art, notwendig das Interesse der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses maßgebend sein, da eben der Streitgegenstand eigentlich in der Aufhebung oder Aufrechterhaltung des Gesellschaftsbeschlusses, für und gegen die Gesellschaft, nicht bloß für und gegen den Anfechtungskläger, besteht. Ist aber hiernach das Interesse der Beklagten, welches diese durch ihren Antrag auf Abweisung der Klage wahren will, für die Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes maßgebend, so ist in casu der Streitwert auf den gesamten Betrag, um den es sich bei der Anfechtung des fraglichen Beschlusses handelt, d. h. auf 4331 Fr. 65 Cts. anzusetzen.

3. In der Hauptsache kann die Legitimation der Kläger zur

Erhebung der vorliegenden Klage nicht zweifelhaft sein. Der Rechtsgrund dieser Klage ist die Verletzung gesetzlicher und statutengemäßer Bestimmungen. Wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist jeder Aktionär berechtigt, die genaue Beobachtung von Gesetz und Statut bei der Verwaltung der Aktiengesellschaft zu verlangen, und insbesondere solche Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, durch welche unter Verletzung von Gesetz und Statut in seine Rechte am Gesellschaftsvermögen eingegriffen wird. Eine Frist zur Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen kennt das eidg. O.-R. nicht, und es müssen daher dieselben so lange als anfechtbar anerkannt werden, als die Aktionäre, welche denselben nicht beigegeben haben, sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen. Eine solche Genehmigung des angefochtenen Beschlusses liegt in der Entgegennahme der Dividende seitens der Kläger um so weniger, als sie gar keine Erhöhung verlangen. Von einer ausdrücklichen Protestation gegen den Beschluß an der Generalversammlung selbst ist nach dem eidg. O.-R. die Zulässigkeit der Anfechtungsklage nicht abhängig, ebensowenig davon, daß der Aktionär wenigstens gegen den angefochtenen Beschluß gestimmt habe. Es genügt vielmehr, daß er dem Beschluß nicht zugestimmt hat, sei es, daß er sich der Abstimmung ganz enthalten, oder einen leeren Stimmzettel eingelegt, sei es, daß er der Generalversammlung überhaupt nicht beigewohnt hat.

4. Es ist daher auf die Frage einzutreten, ob die Anfechtungsklage begründet sei, oder nicht. Es liegt auf der Hand und wird auch von der Beklagten anerkannt, daß der angefochtene Beschluß resp. die demselben zu Grunde liegende Rechnungsoperation lediglich bezweckt, die Auszahlung von Lantien an die Mitglieder des Vorstandes, den Verwalter und die Angestellten zu ermöglichen. Die Streitfrage ist daher die, ob die Beklagte nach Gesetz und Statut berechtigt gewesen sei, den Betrag von 4331 Fr. 65 Cts. an Lantien auszuwerfen. Dabei ist zunächst festzustellen, daß zwischen den Parteien darüber, daß die Lantie nicht von dem Gewinnvortrag vom Jahre 1895 berechnet worden sei, ein Streit nicht mehr besteht. Die Parteien streiten sich nur noch darüber, ob der Reingewinn aus dem Jahre 1896 richtig berechnet, bezw. die Generalversammlung berechtigt gewesen sei, den in diesem

Geschäftsjahr eingetretenen Verlust von 30,117 Fr. 85 Cts., ohne Rücksicht auf das Resultat der Bilanz, aus dem Reservefonds zu decken, oder ob dieser Reservefonds nur zur Deckung bilanzmäßiger Verluste bestimmt sei und angegriffen werden könne. Die Vorinstanz hat nun angenommen, daß die Unstatthaftigkeit der Verwendung des Reservefonds zur Deckung anderer, als bilanzmäßiger Verluste, abgesehen von den Vorschriften der jeweiligen Statuten, sich schon aus dem Gesetze ergebe. Dieser Ansicht kann freilich nicht beigetreten werden. Wie auch die Vorinstanz anerkennt, ist im eidg. O.-R. eine gesetzliche Pflicht zur Anlegung eines Reservefonds nicht ausgesprochen, so wenig als in dem deutschen Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870, welches Reichsgesetz bekanntlich für die Gestaltung des schweizerischen Aktienrechts vorbildlich gewesen ist, und welches in Art. 217 die Innehaltung eines Reservekapitals als fakultativ betrachtet. Aus den Bestimmungen des O.-R., welche sich auf die „statutengemäße Ausstattung des Reservefonds“ (Art. 631, Abs. 1) und auf die Behandlung des Reservefonds bei Aufstellung der Bilanz (Art. 656, Ziff. 6) beziehen, kann ein Mehreres nicht gefolgert werden, als daß das Gesetz von der Voraussetzung ausgehe, die Aktiengesellschaften werden regelmäßig einen Reservefonds anlegen. Eine gesetzliche Pflicht zur Anlegung eines solchen Fonds ist nicht ausgesprochen, dazu hätte es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedurft, wie solche auch in andern Gesetzen, die eine solche Pflicht statuieren, enthalten ist, und zwar hätte eine solche Gesetzesvorschrift, um überhaupt einen Sinn zu haben, selbstverständlich mindestens den Minimalbetrag der jährlichen Einlage vorschreiben müssen. Muß aber davon ausgegangen werden, daß die Anlegung eines Reservefonds gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, so folgt hieraus einerseits, daß Statutenbestimmungen, wie in Art. 35 der beklagten Statuten enthalten, nicht unzulässig sind, und andererseits, daß es Sache der Aktiengesellschaften ist, in ihren Statuten zu bestimmen, nicht nur, ob sie einen Reservefonds gründen wollen oder nicht, sondern auch zu welchem Zweck sie einen solchen Fonds gründen wollen. Die Statuten können, wie es z. B. nach den bei den Akten befindlichen Statuten der Centralbahn (§ 44)

und der Gotthardbahn (§ 18) geschehen ist, demnach den allgemeinen oder einen speziellen Reservefonds dafür anlegen, daß nicht bloß bilanzmäßige, sondern auch sonstige Verluste, welche im Laufe des Jahres eingetreten sind, sogenannte Geschäftsverluste, aus demselben gedeckt werden sollen, und sofern und soweit dies der Fall ist, belastet der Verlust nicht oder nicht ausschließlich die Einnahme des Jahres, in welchem er sich ereignet hat. Es ist daher rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz aus Art. 630 D.-R. folgert, daß die Tilgung von Verlusten aus dem Reservefonds vor Aufstellung der Gewinnrechnung schlechthin unstatthaft sei; vielmehr kommt es auf den durch die Statuten bestimmten Zweck des jeweiligen in Frage stehenden Reservefonds an, ob Verluste des Rechnungsjahres ausschließlich aus den Einnahmen desselben, oder auch durch Mittel, welche im Laufe der Jahre allmählig angesammelt sind, zu decken seien. Wenn also Art. 630 vorschreibt, daß Dividenden und Lantien nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt, bezahlt werden dürfen, so ist damit nicht schlechthin ausgesprochen, daß diese Gewinnanteile nur von demjenigen Betrage berechnet werden dürfen, der nach Abzug aller Abschreibungen, Ausgaben und Geschäftsverluste des Rechnungsjahres als Einnahmeüberschuß übrig bleibt, indem der bilanzmäßige Gewinn, den Art. 630 im Auge hat, nicht identisch mit jenem Betrage zu sein braucht, sondern von demselben differieren kann, insofern eben zur Deckung solcher Geschäftsverluste des Rechnungsjahres statutenmäßig ein Reservefonds besteht, derselbe bestimmungsgemäß hiefür verwendet wird, und, soweit dies geschieht, eine Inanspruchnahme der Jahreseinnahmen also nicht stattfindet.

5. Der Entscheid über die vorliegende Anfechtungsklage hängt somit davon ab, welchen Zweck die Statuten der Beklagten ihrem Reservefonds gegeben haben; und da kann allerdings einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nach diesen Statuten der Reservefonds (neben der Ergänzung der Dividende) nur zur Deckung bilanzmäßiger Verluste, also nur zur Ausgleichung einer Unterbilanz, in Angriff genommen werden kann. Art. 35 der Statuten spricht sich über den Zweck des Reservefonds dahin aus, derselbe sei bestimmt zur Verstärkung der Garantie für die Gläu-

biger, zur Deckung allfälliger Verluste und nötigenfalls zur Ergänzung der ordentlichen Jahresdividende. Wo nun aber, nach den konkreten Statuten, als Zweck des Reservefonds, sei es allein, sei es neben einer andern Zweckbestimmung, einfach die Deckung allfälliger Verluste angegeben ist, muß jedenfalls im Zweifel angenommen werden, daß darunter nur ein bilanzmäßiger, d. h. derjenige Verlust zu verstehen sei, welcher sich aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und Passiven ergibt, und einen bilanzmäßigen Gewinn ausschließt, so daß also aus der Fassung des Art. 35, welcher einfach von Deckung allfälliger Verluste, ohne zwischen Geschäfts- und bilanzmäßigen Verlusten zu unterscheiden, spricht, nicht gefolgert werden kann, daß der Reservefonds zur Deckung aller Verluste verwendet werden dürfe. Von dieser Auffassung gehen auch regelmäßig die Statuten der Aktiengesellschaften selbst aus, indem da, wo der Reservefonds auch zur Deckung von sog. Geschäftsverlusten, welche im Laufe des Jahres eintreten, bestimmt ist, dies in der Regel ausdrücklich gesagt ist. In casu wird die Annahme, daß der Reservefonds nur zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten bestimmt sei, noch dadurch verstärkt, daß derselbe nach der ausdrücklichen Statutenbestimmung zur Verstärkung der Garantie für die Gläubiger dienen solle. Diesem Zweck wird er aber nicht gerecht, wenn er neben der allfällig nötigen Ergänzung der Minimaldividende von 4 % noch zur Deckung von Geschäftsverlusten und damit zur Erhöhung der Lantien benutzt wird. Die Beklagte giebt übrigens auch selbst zu, daß der Reservefonds keineswegs zur Deckung jedes Geschäftsverlustes, welcher im Laufe des Betriebsjahres eingetreten ist, verwendet werden dürfe. Es liegt auch auf der Hand, daß ein solches Verfahren ein durchaus ungesundes, und mit der oben erwähnten Statutenbestimmung, wonach der Reservefonds zur Sicherung der Gläubiger dienen soll, unvereinbar wäre. Wollte man überhaupt zugeben, daß unter Umständen der Reservefonds auch zur Deckung von Geschäftsverlusten verwendet werden dürfte, so könnte dies insbesondere auch mit Rücksicht auf die andere Zweckbestimmung des Fonds, wonach derselbe auch zur Ergänzung einer Minimaldividende von 4 % herangezogen werden kann, jedenfalls nur für außerordentliche beziehungsweise solche Verluste geschehen, welche

die Auszahlung einer Minimaldividende von 4 % verunmöglichten, keineswegs dagegen, um eine Superdividende oder Lantieme, bezw. höhere Lantiemen herauszubringen. Der beste Beweis, daß ein statutengemäßer Fall der Inanspruchnahme des Reservefonds nicht vorlag, ist übrigens, daß die Gesellschaft dem Reservefonds den herausgenommenen Betrag nicht nur sofort wieder ersetzte, sondern auch noch mehr als 10 % des Reinertrages demselben zuwendete. Für solche Operationen ist aber der Reservefonds wohl nirgends bestimmt. Um einen außerordentlichen Verlust handelte es sich also nicht, sondern, wie auch aus dem Geschäftsberichte hervorgeht und Beklagte selbst anerkennt, um einen schon seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Verlust aus einem etwas gewagten Geschäft der Beklagten, welcher in casu sogar die Auszahlung einer Superdividende und Lantieme, und einen ansehnlichen Saldovortrag nicht hinderte. Freilich scheint die Beklagte seit einer Reihe von Jahren, und zwar teilweise auch mit Rücksicht auf den hier in Rede stehenden, und andere Verluste, größere Einlagen in den Reservefonds gemacht zu haben, als die Statuten unbedingt vorschreiben. Allein es ist weder etwa eine Spezialreserve zur Deckung dieses Verlustes angelegt, noch auch jemals geltend gemacht worden, daß irgend ein Betrag dieser Mehreinlage speziell zur Deckung dieses Verlustes verwendet werden solle, sondern es wurde jeweilen zur Begründung der Mehreinlagen in den Generalversammlungen nur die Sorge für eine gehörige Dividende betont. Auch von Gefährdung der Lantieme der Verwaltung und der Angestellten war nie die Rede. Die Beklagte kann daher aus jenen Mehreinlagen überall nichts gegen die Klage herleiten, und selbstverständlich kann sie auch nicht die dem Vorstand, dem Verwalter und den Angestellten durch jene Mehreinlage angeblich entzogenen Lantiemen zur Kompensation verstellen. Denn einerseits stellen die Kläger gar keine Forderung an die Beklagte, gegenüber welcher eine Gegenforderung zur Kompensation benutzt werden könnte, und sodann bezeichnen die Statuten 10 % des Reingewinns nur als Minimum der jährlichen Einlage in den Reservefonds, so daß also die Generalversammlung ganz statutengemäß handelte, wenn sie die jährliche Einlage höher ansetzte, und weder dem Vorstand noch den Angestellten irgend ein Einspruchsrecht hiegegen zustand.

Endlich ist überhaupt nicht einzusehen, wie die beklagte Aktiengesellschaft in der Lage sein sollte, angebliche Ansprüche des Vorstandes, des Verwalters und der Angestellten, die nach Gesetz und Statut mit der Beklagten nicht identisch sind, gegenüber der Klage geltend zu machen. Dazu ist sie offenbar nicht legitimiert, sondern muß es den Betreffenden selbst überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche zur Geltung zu bringen. Die Klage muß daher, da ein bilanzmäßiger Verlust in casu nicht vorliegt, vielmehr das Betriebsjahr 1896 für die Beklagte mit einem Gewinn abgeschlossen hat, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 30. Oktober 1897 in allen Teilen bestätigt.

---

242. Urteil vom 18. Dezember 1897  
in Sachen Versicherungsgesellschaft Le Soleil  
gegen Uhler.

A. Durch Urteil vom 28. Oktober 1897 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: Es sei die Forderung des ersten Appellanten im Betrage von 2881 Fr. nebst Zins à 5 % seit 1. Oktober 1896 gerichtlich geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, es sei die vom Kläger gestellte Regressforderung von 2993 Fr. 34 Cts., resp. 2952 Fr. 54 Cts., nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1896, gänzlich abzuweisen, eventuell auf den Betrag von 2556 Fr. 90 Cts., nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1896, zu reduzieren.

C. Der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der heutige Kläger, Jos. Uhler, Baumeister, in Emmishofen, ist bei der Beklagten, Unfallversicherungssaktiengesellschaft